



I - Ordnung und Soziales

Bestellung eines Leiters und eines stellvertretenden Leiters (Wehrführer und stellvertretender Wehrführer) der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	23.06.2015	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Herr Stadtbrandinspektor Peter Rothmann wird mit Wirkung vom 01.07.2015 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Wipperfürth ernannt.

Herr Brandoberinspektor Thomas Lamsfuß wird mit Wirkung vom 01.07.2015 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Wipperfürth ernannt.

Die Berufung von Herrn Brandoberinspektor Thomas Lamsfuß in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit kann widerrufen werden, wenn ein nach der Laufbahnverordnung erforderlicher Lehrgang nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Berufung erfolgreich abgeschlossen wird. Aus diesem Grunde erfolgt die Bestellung von Herrn Brandoberinspektor Thomas Lamsfuß zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Wipperfürth, verbunden mit der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit, zunächst kommissarisch.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Wipperfürth, Herr Stadtbrandinspektor Siegfried Förster, und sein Stellvertreter, Herr Stadtbrandinspektor Peter Rothmann, sind am 30.12.2008 mit Wirkung vom 01.01.2009 für die Dauer von 6 Jahren ernannt worden. Ihre Amtszeit endete damit am 31.12.2014. Eine Nachfolgeregelung um 01.01.2015 ist nicht erfolgt. Dies bedeutet, dass beide ihr Amt nach § 11 Abs. 1 S. 5 FSHG so lange weitergeführt haben, bis ein Nachfolger bestellt worden ist.

Herr Förster vollendet am 19.08.2015 sein 63. Lebensjahr mit der Folge, dass er aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheidet und somit nicht mehr als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung stehen kann. Dies bedeutet, dass Herr Förster seine heutige Funktion als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr nur noch bis zum 30.06.2015 ausüben kann. Die Bestellung einer neuen Leitung der Freiwilligen Feuerwehr ist daher notwendig.

Nach § 11 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 10.02.1998 in der aktuell geltenden Fassung werden der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer) und bis zu zwei Stellvertreter (stellvertretende Wehrführer) auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Soweit sie nicht hauptamtlich tätig sind, sind sie zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Vor der Ernennung des Leiters und seiner Stellvertreter hat der Kreisbrandmeister die aktive Wehr anzuhören. Der Leiter und seine Stellvertreter müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein.

Die vorgeschriebene Anhörung der aktiven Wehr durch den Kreisbrandmeister hat am 08.05.2015 stattgefunden. Das Ergebnis der Anhörung hat Herr Kreisbrandmeister Twilling mit Schreiben vom 25.05.2015 (Anlage) mitgeteilt. In seinem Vorschlag hat Herr Kreisbrandmeister Twilling das Votum der aktiven Wehr berücksichtigt. Aus der aktiven Wehr wurden Herr Stadtbrandinspektor Peter Rothmann als Leiter (Wehrführer) und Herr Brandoberinspektor Thomas Lamsfuß als stellvertretender Leiter (stellvertretender Wehrführer) vorgeschlagen. Weitere Vorschläge wurden nicht gemacht. Beide Vorgeschlagenen haben sich bereit erklärt, ihre Ämter für die Dauer von 6 Jahren anzunehmen.

Da keine weiteren Vorschläge unterbreitet wurden, wird auf die Bestellung eines weiteren stellvertretenden Leiters verzichtet.

Herr Brandoberinspektor Thomas Lamsfuß kann zunächst nur kommissarisch bestellt werden, da noch ein vorgeschriebener Laufbahnlehrgang absolviert werden muss. Die Anmeldung hierzu ist bereits erfolgt. Eine Teilnahme wird in 2016 erfolgen, so dass die nach § 17 Abs. 3 der LFO FF vorgeschriebene Frist von zwei Jahren auf jeden Fall eingehalten wird.

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben vom 25.05.2015